

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2006-04-03

POSTFACH 10 13 42

Telefon 0711 2149-0

Sachbearbeiter - Durchwahl

Kirchenrat C. Hoffmann-Richter -331

Email: Christoph.Hoffmann-Richter@elk-wue.de

AZ 22.57 Nr. 192/3

An die
Evang. Dekanatämter
- Dekane und Dekaninnen sowie
Schuldekane und Schuldekaninnen –
Evangelisches Stift in Tübingen
Pfarrseminar der Evang. Landeskirche in Württemberg
Pädagogisch-Theologisches Zentrum

Vergütung von Prüfungstätigkeiten im Zusammenhang der

- **Kirchlichen Zwischenprüfung**
- **I. Evang.-theol. Dienstprüfung**
- **II. Evang.-theol. Dienstprüfung**
- **Anstellungsprüfung für Angehörige des Pfarramtlichen Hilfsdienstes**
- **Prüfung für den Pfarrdienst im Ehrenamt**

Erlass vom 12. Oktober 1971 AZ 22.87 Nr. 17/7 und vom 12. Dezember 1973
AZ 22.57 Nr. 24/2

Für die Vergütung von Prüfungstätigkeiten, die im Rahmen der Kirchlichen Zwischenprüfung, der I. und der II. Evang.-theol. Dienstprüfung, der Anstellungsprüfung für Angehörige des Pfarramtlichen Hilfsdienstes und der Prüfung für den Pfarrdienst im Ehrenamt ab 1. April 2006 erbracht werden, gelten – unter Aufhebung der Erlasse vom 12. Oktober 1971 AZ 22.87 Nr. 17/7 und vom 12. Dezember 1973 AZ 22.57 Nr. 24/2 – die nachfolgenden Bestimmungen.

1. Die Abnahme von Prüfungen im Zusammenhang der genannten landeskirchlichen Prüfungen, die im Rahmen einer Nebentätigkeit oder eines Nebenamtes erbracht werden, wird auf Antrag vergütet.

Ist die Prüfungstätigkeit von Personen, die in einem hauptamtlichen kirchlichen Dienstverhältnis stehen, als Teil ihres Dienstauftrags zu begreifen, so ist sie nicht gesondert zu vergüten. Dies betrifft die Tätigkeit der kirchlichen Assistenten an der Evang.-theol. Fakultät der Universität Tübingen, der zuständigen Dekaninnen und Dekane als Vorsitzende der Prüfungskommission für die Prüfungspredigt gemäß Nr. 6.2 der Ausführungsbestimmungen zur PO II, die Tätigkeit der Schuldekaninnen und -dekane oder deren Vertreterinnen oder Vertreter als Vorsitzende der Prüfungskommission für die Prüfungslehrprobe gemäß Nr. 7.3 der Ausführungsbestimmungen zur PO II, die Prüfungstätigkeit der Studienleiterinnen und -leiter des Pfarrseminars im Bereich derjenigen Fächer, in denen sie an der Ausbildung mitwirken, und die Prüfungstätigkeit der Dozentinnen und Dozenten des Pädagogisch-Theologischen Zentrums im Bereich der Religionspädagogik.

2. Für nicht im landeskirchlichen Dienst stehende Personen, die bei der Abnahme von Prüfungen mitwirken, sind diese Bestimmungen entsprechend anzuwenden; es gelten unter Nr. 7 die Vergütungssätze für an einer Prüfung Mitwirkende, die nicht in einem hauptamtlichen kirchlichen Dienstverhältnis stehen.
3. Die Prüfungsvergütungen sind Aufwandsentschädigungen und kein gemäß § 27 PfarrVersG, § 53 BeamtVG auf die Versorgung anrechenbares Erwerbseinkommen.
4. Für die nebenamtliche/nebenberufliche Tätigkeit der Pfarrerinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten gelten die Bestimmungen der Verordnung des Oberkirchenrats über die Vergütung aus Nebentätigkeiten der Pfarrer und Kirchenbeamten.
5. Die Prüfungsvergütungen unterliegen nicht dem Steuerabzug vom Arbeitslohn. Sie werden, soweit sie nicht nach § 3 Nr. 26 EStG steuerfrei sind, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 46 EStG durch Veranlagung zur Einkommensteuer erfasst. Die Zahlungsempfänger sind in geeigneter Weise auf die bestehende Steuerpflicht hinzuweisen sowie darauf, dass die Prüfungsvergütungen als Bruttovergütungen gezahlt werden.
6. Neben den Vergütungen für Prüfungstätigkeiten werden Reisekosten nach der Reisekostenordnung erstattet.
7. In Anlehnung an die Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Vergütung von nebenamtlichen/nebenberuflichen Prüfungstätigkeiten des Finanzministeriums von Baden-Württemberg vom 23. März 2001, Az.: I-0376.2/1 (Gemeinsames Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg, 49. Jg., S. 543) werden die folgenden Vergütungssätze festgesetzt:

a) I. Evang.-theol. Dienstprüfung:

Einzelvergütungen:

1. Begutachtung einer Zulassungsarbeit	35,00 €
2. Begutachtung einer Klausurarbeit	8,00 €
3. Abnahme einer mündlichen Prüfung für die Erstprüfenden	8,00 €
4. Abnahme einer mündlichen Prüfung für die Zweitprüfenden	5,00 €
5. Mitwirkung als Beisitzer/in in der Prüfungskommission für die mündlichen Prüfungen gemäß § 2 Abs. 6 PO I (pauschal je Halbtage)	25,00 €

An die Stelle von Einzelvergütungen treten in der Regel die pauschalen Vergütungen:

6. Begutachtung von Zulassungsarbeiten <i>und</i> Begutachtung von Klausurarbeiten <i>und</i> Abnahme von mündlichen Prüfungen	300,00 €
7. Begutachtung von Klausurarbeiten <i>und</i> Abnahme von mündlichen Prüfungen	300,00 €
8. Abnahme von mündlichen Prüfungen durch Zweitprüfende	125,00 €

b) Kirchliche Zwischenprüfung:

1. Begutachtung einer Klausurarbeit	8,00 €
2. Abnahme einer mündlichen Prüfung für die/den Prüfende/n	8,00 €
3. Abnahme einer mündlichen Prüfung für die/den Protokollierende/n	5,00 €

c) II. Evang.-theol. Dienstprüfung:

(c-1) Vergütungen für nebenamtliche/nebenberufliche Prüfungstätigkeiten von Personen, die in einem hauptamtlichen kirchlichen Dienstverhältnis stehen

1. Begutachtung einer Hausarbeit	35,00 €
2. Begutachtung einer Klausurarbeit	8,00 €
3. Abnahme einer Prüfungspredigt	20,00 €
4. Abnahme einer Prüfungslehrprobe	20,00 €
5. Korrektur der Vorarbeiten einer praktischen Prüfung durch den/die nach § 6 Abs. 4 und § 7 Abs. 4 PO II bestellten Korrektor/in	12,50 €
6. Abnahme einer mündlichen Prüfung (für Erst- wie Zweitprüfende)	8,00 €

(c-2) Vergütungen für nebenamtliche/nebenberufliche Prüfungstätigkeiten von Personen, die nicht in einem hauptamtlichen kirchlichen Dienstverhältnis stehen

1. Abnahme einer Prüfungspredigt	25,00 €
2. Abnahme einer Prüfungslehrprobe	25,00 €

d) Anstellungsprüfung für den pfarramtlichen Hilfsdienst:

(d-1) Vergütungen für nebenamtliche/nebenberufliche Prüfungstätigkeiten von Personen, die in einem hauptamtlichen kirchlichen Dienstverhältnis stehen

1. Begutachtung einer exegetischen Hausarbeit	20,00 €
2. Begutachtung einer Klausurarbeit	8,00 €
3. Abnahme einer Prüfungspredigt	20,00 €
4. Abnahme einer Prüfungslehrprobe	20,00 €
5. Abnahme einer mündlichen Prüfung (für Erst- wie Zweitprüfende)	8,00 €

(d-2) Vergütungen für nebenamtliche/nebenberufliche Prüfungstätigkeiten von Personen, die nicht in einem hauptamtlichen kirchlichen Dienstverhältnis stehen

1. Abnahme einer Prüfungspredigt	25,00 €
2. Abnahme einer Prüfungslehrprobe	25,00 €

e) Prüfung für den Pfarrdienst im Ehrenamt:

(e-1) Vergütungen für nebenamtliche/nebenberufliche Prüfungstätigkeiten von Personen, die in einem hauptamtlichen kirchlichen Dienstverhältnis stehen

1. Begutachtung einer Klausurarbeit (für beide Gutachter/innen)	8,00 €
2. Abnahme einer mündlichen Prüfung, außer im Fach Pastoraltheologie (für Erst- wie Zweitprüfende)	8,00 €
3. Abnahme einer mündlichen Prüfung im Fach Pastoraltheologie	12,00 €
4. Abnahme einer Prüfungspredigt	20,00 €
5. Abnahme einer Prüfungslehrprobe	20,00 €

(e-2) Vergütungen für nebenamtliche/nebenberufliche Prüfungstätigkeiten von Personen, die nicht in einem hauptamtlichen kirchlichen Dienstverhältnis stehen

1. Abnahme einer Prüfungspredigt	25,00 €
2. Abnahme einer Prüfungslehrprobe	25,00 €

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Dieter Wille
Oberkirchenrat